

**Siebte Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Gesundheitsökonomie
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
und der Medizinischen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 4. August 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516), haben die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät und die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Gesundheitsökonomie der an der Universität zu Köln vom 5. August 2005 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 36/2005), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. August 2010 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 69/2010), wird wie folgt geändert:

1) § 8 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung im Rahmen einer Einsichtnahme zu beeinflussen, bleibt die von der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer ursprünglich festgelegte Bewertung bestehen. ²Ferner werden Maluspunkte in doppelter Höhe zugewiesen. ³In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Diplomprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.“

Die Nummern der folgenden Absätze erhöhen sich um jeweils eins.

b) Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Wer die Tatbestände nach Absatz 3 oder 4 erfüllt, handelt zumindest ordnungswidrig.“

2) § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Sozialversicherung und Sozialstaat“

b) Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 wird gestrichen

Die nachfolgenden Nummern werden jeweils um eins vermindert.

c) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Das Fach ist bestanden, wenn vier der acht Prüfungsleistungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 8 nach Maßgabe der Studienordnung erfolgreich abgelegt und damit 24 Leistungspunkte erworben worden sind.“

d) Abs. 5 Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:

Die Fachbezeichnung „Health Technology Assessment / Evidence-based Medicine“ wird geändert in „Evidenz-basierte Medizin / Health Technology Assessment“

e) In Abs. 6 wird folgender Satz 5 neu eingefügt:

„⁵Dies gilt auch, sofern alle oder einige der Meldungen fristgerecht zurückgenommen wurden oder ein nachträglicher Rücktritt genehmigt wurde.“

f) Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt eingefügt:

„¹In den Pflichtfächern „Gesundheitsökonomik und Ökonomik der Sozialen Sicherung“ und „Management in der Medizin“ sowie in einem Wahlpflichtfach gemäß Abs. 5 ist jeweils eine Prüfungsleistung in einem Hauptseminar durch ein Referat und bzw. oder eine Hausarbeit zu erbringen.“

g) In Abs. 7 werden folgende Sätze 2 bis 6 ergänzt:

„²Die Hausarbeit ist in schriftlicher Form sowie als Datei auf einem von der Prüferin bzw. dem Prüfer benannten lesbaren Datenträger einzureichen. ³Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ ⁴Die Prüferin bzw. der Prüfer kann eine elektronische Plagiatssoftware nutzen. ⁵Das weitere Verfahren zum Einsatz einer solchen Software regelt der Prüfungsausschuss. ⁶Wurde die Erklärung falsch abgegeben, finden die Rechtsfolgen des § 8 Absatz 7 Anwendung.“

Die Satznummer des Satzes 2 erhöht sich entsprechend.

3) § 18 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) ¹Die Diplomarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und einen Lebenslauf. ²Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden.“ ³Die Gutachterin bzw. der Gutachter kann eine elektronische Plagiatssoftware nutzen. ⁴Das weitere Verfahren zum Einsatz einer solchen Software regelt der Prüfungsausschuss. ⁵Wurde die Versicherung an Eides Statt falsch abgegeben, finden die Rechtsfolgen des § 8 Absatz 7 Anwendung.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 16. Mai 2011, der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln vom 1. Juni 2011 und des Rektorats vom 1. August 2011.

Köln, den 4. August 2011

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. Dr. Thomas Krieg

Der Dekan
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. Werner Mellis